

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/17 vom 16. Juni 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_EL_2013_17

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/17 du 16 juin 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/17 del 16 giugno 2014

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Anrechnung hypothetischer Erwerbseinkünfte. Bei der Anrechnung hypothetischer Erwerbseinkünfte führen allfällige Veränderungen ebenso wie in Bezug auf sämtliche übrigen Ausgaben- und Einnahmenpositionen nötigenfalls von Monat zu Monat zu Anpassungen der Ergänzungsleistung. Die Anpassungen sind jeweils für den Folgemonat vorzunehmen, da die in der Regel entscheidenden Arbeitsbemühungen erst im Folgemonat einen Erfolg nach sich führen können (Entscheid Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 16. Juni 2014, EL 2013/17).

Erwägungen

E. 2

2.1 Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzungen dafür erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG). Sollen die Ergänzungsleistungen ihren Zweck erfüllen, müssen sie sich betraglich und zeitlich am tatsächlichen Bedarf der Versicherten orientieren. Die Ergänzungsleistung muss also dem jeweils aktuellen Betrag, um den die anerkannten (tatsächlichen) Ausgaben die anrechenbaren (tatsächlichen) Einnahmen übersteigen (vgl. Art. 9 Abs. 1 ELG), entsprechen. Von diesem Grundsatz hat der Gesetzgeber zwar einige Ausnahmen, namentlich die teilweise Berücksichtigung von Ausgabenpauschalen anstelle der tatsächlichen Ausgaben, vorgesehen. Soweit aber keine gesetzlichen Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen, gilt, dass den jeweils aktuellen tatsächlichen Ausgaben die jeweils aktuellen tatsächlichen Einnahmen gegenüber zu stellen sind. Unterliegen einzelne relevante Ausgaben- oder Einnahmenpositionen Schwankungen, sind nötigenfalls entsprechende Revisionsverfügungen zu erlassen, mit denen diesen Schwankungen Rechnung getragen wird. Das ist namentlich möglich, wenn eine versicherte Person auf Abruf arbeitet und deshalb von Tag zu Tag unterschiedliche Löhne erzielt, oder wenn sie eine Arbeitslosenentschädigung bezieht, die aufgrund der unterschiedlichen Anzahl von Werktagen pro Monat oder gegebenenfalls aufgrund eines erzielten Zwischenverdienstes von Monat zu Monat unterschiedlich ausfällt. Diesfalls darf die EL-Durchführungsstelle keine „Durchschnittsberechnung“ über einen längeren Zeitraum hinweg vornehmen. Vielmehr muss sie ihren Berechnungen den jeweils aktuellen Lohn zugrunde legen und ihre Leistungen entsprechend immer wieder anpassen (vgl. den Entscheid EL 2012/32 des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 9. Oktober 2013, E. 3.2). Da die Ergänzungsleistungen monatlich ausgerichtet werden (vgl. Art. 21a Abs. 1, Art. 25 Abs. 2 und Art. 26b Abs. 1 ELV), haben die Anpassungen nötigenfalls monatlich zu erfolgen. Häufigere Anpassungen wären sinnlos, weil sie keine unmittelbare entsprechend angepasste Auszahlung zur Folge haben könnten (da ja nur einmal pro Monat eine Ergänzungsleistung

ausgerichtet werden kann). Weniger häufige Anpassungen wären dagegen allerdings unzureichend, weil damit riskiert würde, dass einem EL-Bezüger über Monate hinweg eine Ergänzungsleistung ausgerichtet würde, die seinem Bedarf nicht entspräche. Ebenso wie „Durchschnittsberechnungen“ erweist sich also ein „Zuwarten“ bei einer relevanten Veränderung als unzulässig. Tritt beispielsweise ein EL-Bezüger eine neue Arbeitsstelle an, für die eine zweimonatige Probezeit vorgesehen ist, kann die EL-Durchführungsstelle mit einer Anpassung der Ergänzungsleistung nicht zuwarten, bis der EL-Bezüger die Probezeit bestanden hat. Sie hat ihm vielmehr das erzielte Erwerbseinkommen ab dem Stellenantritt anzurechnen und dann nötigenfalls (wenn er die Probezeit nicht besteht und die Stelle wieder verliert) die Berechnung der Ergänzungsleistung später wieder anzupassen, also für die Zukunft kein Erwerbseinkommen mehr anzurechnen. Nichts anderes kann in Bezug auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens gelten. Zu beachten ist diesbezüglich allerdings, dass die allenfalls notwendigen Anpassungen „nachhinkend“ erfolgen müssen. Arbeitsbemühungen führen nämlich im Erfolgsfall nicht sofort zu einer Anstellung. Jedenfalls kann im Monat, in dem man sich noch um die Arbeitsstelle bemüht hat, nicht bereits ein volles Einkommen erzielt werden, weil ja bereits ein Teil des Monats verstrichen ist, bis es zur Anstellung kommt, selbst wenn diese per sofort zustande kommt. In aller Regel kann eine Arbeitsstelle erst im Folgemonat angetreten werden. Bewirbt sich also beispielsweise ein EL-Bezüger im Juni ausreichend um eine Arbeitsstelle, darf ihm für den Monat Juli kein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden. Bewirbt er sich im Juli aber nicht mehr ausreichend um eine Arbeitsstelle, ist ihm für den Monat August wieder ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen. Der Anzahl und der Qualität der Stellenbemühungen ist also jeweils im Folgemonat Rechnung zu tragen. Hierfür sind freilich die Nachweise jeweils auf das Monatsende einzufordern, damit eine allfällige Anpassung rechtzeitig für den Folgemonat vorgenommen werden kann.

2.2 Weil die Ehefrau des Beschwerdeführers als in die EL-Anspruchsberechnung mit einbezogene Person von der Ausrichtung einer (möglichst hohen) Ergänzungsleistung ebenso profitiert wie der Beschwerdeführer selbst, muss sie entsprechend das ihr Mögliche und Zumutbare zur Minimierung des Bedarfs nach einer Ergänzungsleistung beitragen (vgl. hierzu Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Ulrich Meyer [Hrsg.], Bundesverwaltungsrecht, Band XIV Soziale Sicherheit, 2. Aufl. 2007, Rz. 178 ff.). Gemäss den Akten ist die Ehefrau des Beschwerdeführers aufgrund der gesamten Umstände im hier massgebenden Zeitraum ab November 2012 (nach wie vor) in der Lage gewesen, einer Erwerbstätigkeit als Hilfsarbeiterin nachzugehen. Dass eine entsprechende Erwerbsfähigkeit bestanden hat und dass diese Erwerbsfähigkeit verwertbar gewesen ist, ist zwischen den Parteien im Übrigen unbestritten. Umstritten ist einzig, ob sich die Ehefrau des Beschwerdeführers ausreichend um eine Arbeitsstelle bemüht hat. Diese Frage ist anhand der eingereichten Nachweise über die Arbeitsbemühungen – unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Umstände – zu beantworten. Gemäss den vorinstanzlichen Akten hat sich die Ehefrau des Beschwerdeführers im Oktober 2012 um vier, im November 2012 ebenfalls um vier und im Dezember 2012 um zwei Arbeitsstellen beworben (vgl. EL-act. 16–4 ff. und EL-act. 2). Die entsprechenden Nachweise hat sie am 27. November 2012 und am 20. Januar 2013 eingereicht. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat in seiner Beschwerdeschrift auf zwei zusätzliche Bewerbungen um ausgeschriebene und drei Bewerbungen um nicht ausgeschriebene Stellen im November 2012 hingewiesen. Eine der beiden Bewerbungen um ausgeschriebene Stellen hatte die Ehefrau des Beschwerdeführers offenbar fälschlicherweise als erst am 4. Dezember 2012

erfolgt angegeben. An diesem Tag hatte sie aber bereits die Absage der potentiellen Arbeitgeberin erhalten. Die Bewerbung war im November 2012 erfolgt. Die andere Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle ist in den Akten der Vorinstanz weder erwähnt noch belegt, hat vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin aber belegt werden können. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die drei Bewerbungen um nicht ausgeschriebene Stellen. Zusammenfassend hat sich die Ehefrau des Beschwerdeführers im November 2012 also nachweislich um sechs ausgeschriebene und drei nicht ausgeschriebene Stellen beworben. Da diese Bewerbungen qualitativ einwandfrei erfolgt sind, hat die Ehefrau des Beschwerdeführers nachweisen können, dass sie trotz ausreichend ernsthafter und intensiver Bemühungen im November 2012 im Folgemonat (Dezember 2012) keine Arbeitsstelle hat antreten können. Für den Dezember 2012 hätte die Beschwerdegegnerin demzufolge kein hypothetisches Erwerbseinkommen anrechnen dürfen. In Bezug auf den Monat November 2012 erweist sich die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens dagegen als korrekt, da sich die Ehefrau des Beschwerdeführers bloss um vier Arbeitsstellen beworben hatte, was ebenfalls als quantitativ unzureichend erscheint, zumal die Beschwerdegegnerin acht ordentliche oder 15 „Blindbewerbungen“ pro Monat gefordert hatte. Da die Verfügung, die den Gegenstand des mit dem angefochtenen Entscheid abgeschlossenen Einspracheverfahrens gebildet hatte, am 16. Januar 2013 ergangen war, ist die Rechtmässigkeit der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens in der Zeit nach Januar 2013 in diesem Verfahren nicht zu prüfen.

E. 3

3.1 In sinngemässer Gutheissung der Beschwerde, mit der die Ausrichtung einer Ergänzungsleistung ohne Berücksichtigung eines hypothetischen Erwerbseinkommens für einen Monat (November 2012) beantragt worden ist, ist der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Ergänzungsleistung für den Monat Dezember 2012 im Sinne der Erwägungen neu zu berechnen und zu verfügen und dem Beschwerdeführer eine entsprechende Nachzahlung auszurichten. 3.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit einer angesichts der Beschränkung des Streitgegenstandes auf eine spezifische Frage sowie des geringen Aktenumfangs unterdurchschnittlichen Pauschale von 2'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen (Art. 61 lit. g ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 15. März 2013 wird aufgehoben und die Sache wird zur Neuberechnung der Ergänzungsleistung und zur anschliessenden Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.